

LANDESBILDUNGSRAT DES FREISTAATES SACHSEN

Landesbildungsrat des Freistaates Sachsen
Postfach 10 09 10 · 01076 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Gerald Heinze
AL 4
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Vorsitzender
Herr Professor Dr. L. Ungerer

Stadtverwaltung Meerane
Bürgermeister
Lörracher Platz 1
08393 Meerane

Telefon 03764 / 54 234
E-Mail: bm@meerane.eu

22.06.2018

Gesamtstellungnahme des LBR - Anhörungsverfahren zum Entwurf der VO des SMK über Zuweisungen an Grundschulen zur personellen Unterstützung in der Schuleingangsphase

Sehr geehrter Herr Heinze,
u. a. erhalten Sie die Stellungnahme des LBR. Vielen Dank, dass wir unsere Anregungen vorlegen konnten.

Die Verordnung setzt § 4c Abs. 10 Sächsisches Schulgesetz um, damit Schulen, die sich während der in § 64 Abs. 8 Sächsisches Schulgesetz festgelegten Pilotphase befinden, eine Zuweisung erhalten.

I.
Problematisch erscheint zunächst § 1 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs. § 4c Abs. 10 Nr. 1 bestimmt zwar, dass im Wege der Verordnung Festlegungen zur Zweckbestimmung möglich sind. Allerdings erfordert inhaltlich der Verzicht auf Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung nicht nur den Einsatz von zusätzlichem Personal, sondern auch eine entsprechende materielle Ausstattung, beispielsweise mit Räumen oder besonderen pädagogischen Materialien bzw. Lernmitteln für solche Schüler. Der hier bestehende Unterschied zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird nicht beachtet. Schulen in freier Trägerschaft müssen bei dieser Festlegung der Zweckbestimmung zusätzliche, eigene, nicht gegenfinanzierte Aufwendungen tätigen, um einen Verzicht auf das Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung zu ermöglichen.

II.

Daneben ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs der Einsatz von Fachkräften aus dem Bereich der Kindertagesstätten, also von Erziehern, Sozialpädagogen und den anderen in § 1 Abs. 1-3 Sächsische Qualifikation- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte genannten Berufen. Lehrer oder Förderlehrer sind damit nicht mit erfasst.

Dies führt dazu, dass qualifizierte Lehrkräfte nicht eingestellt werden können. Es erfolgt lediglich eine ergänzende Begleitung der Lehrkräfte durch solche Fachkräfte. Eine Notwendigkeit, dass solche Lehrkräfte eine ausreichende Qualifikation zur Betreuung von Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen bzw. emotionale und soziale Entwicklung haben müssen, ergibt sich hier nicht.

III.

Weiter erscheint die Höhe der Zuweisungen gemäß § 2 Abs. 1 unzureichend. Für eine einzügige Grundschule sind 27.795 EUR pro Schuljahr vorgesehen.

Demgegenüber wird nach der Entgelttabelle für den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes im Bereich der Kommunen ein Sozialarbeiter in der Entgeltgruppe S 12 eingestuft. Die mittlere Entgeltstufe 3 ergibt einen monatlichen Bruttoverdienst von 3.529,13 EUR für eine Vollzeitstelle, Stand 01.02.2017 (ein aktuellerer Tarif ist noch nicht festgelegt). Damit entstehen für eine Vollzeitstelle jährlich 42.349,56 EUR an Kosten. Der hier zuzuweisende Betrag entspricht lediglich 65,6 %, wobei die Arbeitgeberanteile für den Bruttoverdienst noch nicht berücksichtigt sind. Es ist davon auszugehen, dass allenfalls eine halbe Stelle (20 Zeitstunden pro Woche, was 14-15 Unterrichtsstunden entsprechen dürfte) abgedeckt ist. Im Hinblick auf die Stundentafel an der Grundschule kann daher die pädagogische Fachkraft lediglich einen Teil der Unterrichtszeit mit abdecken.

IV.

Unklar ist die Regelung des § 5 des Entwurfs hinsichtlich der Nebenbestimmung im Zuweisungsbescheid. Da diese hier genau festgelegt wird, erscheint die gesetzliche Festlegung zur Erbringung des Verwendungsnachweises ausreichend. Damit wäre eine Nebenbestimmung im Bescheid nicht notwendig. Auch kann die Fristverlängerungsmöglichkeit trotzdem vorgesehen werden.

Es wurde weiterhin festgestellt:

- dass zu wenige SifT ausgewählt wurden und die zu gute Ausstattung der SifT ein vorgeschobener Grund ist,
- dass inhaltlich/pädagogisch die Ausstattung mit geringen personellen Ressourcen als ungenügend angesehen wird und die sächliche Ressourcen gänzlich fehlen,

In einer Pilotphase ist es durchaus sinnvoll und angebracht Freiräume lassen.

Gez. Prof. Dr. Ungerer
Vorsitzender Landesbildungsrat Sachsen